



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 9. Oktober 1978

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
20.9.78	Bekanntmachung .....	369
14. 9. 78	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.....	369
6. 9. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsinspektionen — .....	373
29. 8. 78	Anordnung Nr. Pr. 211/I über die Preise für Neubauleistungen — Preise für Leistungskomplexe — .....	376
20. 9. 78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes .....	376
	Berichtigung .....	376
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	376

Г

### Bekanntmachung

vom 20. September 1978

In Übereinstimmung mit § 11 des Beschlusses des Ministerrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16. Dezember 1977 zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 37 S. 421) hat der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Neufassung des § 3 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Held der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 3) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

„§3

- (1) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist die gleichzeitige Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“ verbunden.
- (2) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille „Goldener Stern“ und eine Urkunde.
- (3) Zur Verleihung des Ehrentitels und der gleichzeitigen Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“ gehört eine Prämie von 25 000 M.
- (4) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Nationalen Verteidigungsrat zu planen.“

Berlin, den 20. September 1978

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

### Richtlinie

**des Plenums des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Rechtsprechung bei der  
Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen**

vom 14. September 1978

Die weitere Erhöhung des Schutzes des sozialistischen Eigentums, der sichere Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie ihres persönlichen Eigentums schließen die konsequente und zügige Durchsetzung der Schadenersatzansprüche als festen Bestandteil der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unseres Rechts ein. Über die materielle Wiedergutmachung hinaus dient die strikte Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen im gerichtlichen Verfahren der erzieherischen Einflußnahme und Vorbeugung von Rechtsverletzungen, der Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und Beziehungen der Bürger, der Verstärkung der Achtung vor dem Gesetz und der weiteren Festigung des Vertrauens der Bürger zum sozialistischen Staat. Besondere Aufmerksamkeit erfordert dabei die exakte Durchsetzung der Ersatzleistungen für durch Straftaten verursachte Schäden nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- und Zivilrechts.

#### 1. Grundsätzliche Aufgaben der Gerichte bei der Entscheidung über Schadenersatzansprüche

- 1.1. Bei der Entscheidung über Schadenersatzansprüche von Bürgern und Betrieben haben die Gerichte in zügig und wirksam durchzuführenden Verfahren den Sachverhalt einschließlich der Schadensursachen exakt aufzuklären, die zutreffenden Rechtsnormen mit einer überzeugenden Begründung anzuwenden und auch ihre Verantwortung bei